

„Leitlinien für die Zulassung zu Promotionen im Verbundkolleg und zu den zu erbringenden Leistungen in deren Rahmen“

Die vorliegende Handreichung enthält Empfehlungen für die Umsetzung der Verbundpromotionen in den Promotionsordnungen der Universitäten im Sinne der Eckpunkte des Bayerischen Wissenschaftsforums:

Im Rahmen der Fachforums Verbundpromotion werden die Promotionsverfahren an den Universitäten so ausgestaltet, dass für alle Promotionen gleiche wissenschaftliche Standards und die hohe Qualität der Promotion gewährleistet werden.

Master-Abschlüsse von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind grundsätzlich gleichgestellt. Bei der Festlegung von zusätzlichen Voraussetzungen wird nicht nach Hochschulart unterschieden; entscheidend ist allein die individuelle Erfüllung der inhaltlichen und qualitativen Anforderungen.

Wie bei vollständig an den Universitäten ablaufenden Promotionen ist es vor dem Hintergrund immer heterogenerer Bewerberprofile erforderlich, im Kontext des jeweiligen Faches sowohl klare Qualitätsansprüche zu formulieren als auch geeignete Kriterien zu definieren, um die besten Talente zu finden.

I. Zulassung

1. Die Zulassung zum Kolleg erfolgt auf schriftlichen Antrag, der von der promotionswilligen Person und allen Betreuern, gemeinsam einzureichen ist. Das Direktorium des Kollegs entscheidet über die formale und inhaltliche Zulänglichkeit des Antrags.
2. Die Promotion setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Dazu zählen die universitären Abschlüsse Diplom, Magister, Master oder andere den Studiengang an einer Universität abschließende Prüfungen (z.B. Staatsexamen) und der an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erworbene Masterabschluss. Für Bewerber mit Diplom (FH) können die relevanten Promotionsordnungen gesonderte Zugangswege vorsehen.
3. Da eine Promotion über einen Abschluss nach Ziff. 2 weit hinausreichende Fähigkeiten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit voraussetzt, ist ein deutlich überdurchschnittlicher Abschluss erforderlich. Sollte die letzte Abschlussnote schlechter als 2,0 sein, müssen die prospektiven Betreuer der promotionswilligen Person dazu im Aufnahmeantrag eine Stellungnahme abgeben.
4. Weitere Zulassungskriterien ergeben sich aus der Natur des angestrebten Promotionsprojekts. Insbesondere ist die Passung der individuellen Vorbildung auf das angestrebte Promotionsprojekt zu prüfen. Eine Masterarbeit im selben oder in einem verwandten Feld ist als Nachweis vorheriger Forschungspraxis notwendig. Diese Prüfung obliegt zunächst den vorgesehenen Betreuern der HAW und der Universität gemeinsam. Das Ergebnis der Prüfung ist als Teil des Aufnahmeantrags in das Kolleg einzureichen. Das individuelle Promotionskomitee ist für die detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung ggf. gemachter Auflagen zuständig.

5. Das Promotionsprojekt selbst muss einen einer Promotion angemessenen wissenschaftlichen Anspruch erfüllen. Dem Aufnahmeantrag muss eine entsprechende, von allen Beteiligten gemeinsam getragene Synopse beigelegt werden, die das Projekt in den aktuellen Stand der Wissenschaft einordnet und den angestrebten Zugewinn an Wissen und oder Können für das Forschungsfeld beschreibt.
6. Da die Einbindung der Promovierenden in das internationale Forschungsumfeld ein wichtiges Ziel ist, sind entsprechende mündliche und schriftliche Beherrschung relevanter Sprachen, i.d.R. Englisch, oder Maßnahmen zur Erlangung derselben, zu dokumentieren.

II. Promotionsleistungen

Folgende Leistungen sind von Promovierenden im BWD zu erbringen:

a) Pflichtleistungen je Semester:

- Arbeitsgruppen-/Literaturseminar im Umfang einer Semesterwochenstunde oder 10 Zeitstunden
- Übergreifendes Seminar im Umfang einer Semesterwochenstunde oder 10 Zeitstunden
- Klausurtagung (als Blockveranstaltung) im Umfang einer Semesterwochenstunde oder 10 Zeitstunden

b) Jeder Promotionsstudent oder jede Promotionsstudentin soll im Laufe seiner bzw. ihrer Promotionsphase an mindestens zwei internationalen Kongressen oder Workshops mit jeweils einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag teilnehmen.

c) Als weitere zu erbringende Leistung gilt ein entscheidender Beitrag, zumindest eine Ko-Autorenschaft, in mindestens einer nach dem „Peer Review“-Verfahren fachlich begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichung. Hiervon kann nur in durch das Direktorium des BWD unterstützten Ausnahmen und nach den Regeln der jeweiligen promotionsführenden Einrichtungen abgesehen werden.

d) Wahlpflichtleistungen mit in der Summe 6 SWS, oder 60 Zeitstunden, zu erbringen im Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der Promotion:

- Methoden-Workshops
- Forschungsaufenthalte in anderen Laboratorien, insbesondere auch im Ausland
- Spezielle Vorlesungen
- Ausbildung in zusätzlichen Fertigkeiten, insbesondere Kommunikationstechniken
- Wissenschaftsmanagement, Selbstmanagement und Personalführung
- Besuch von Fachveranstaltungen außerhalb des eigenen Forschungsbereiches, insbesondere in den Bereichen Technologietransfer/ Entrepreneurship und Sprachen/ Kulturwissenschaft
- Mitwirkung an Lehr- oder wissenschaftlichen Veranstaltungen

e) der Bewerber oder die Bewerberin muss eventuelle Auflagen, die ihm oder ihr auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben.